

**EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.**  
**Engerser Str. 81, D-56564 Neuwied**

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:  
EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied und ist beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister eingetragen. Für die Arbeit des Vereins gilt deutsches Recht.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
  - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und
  - d) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### § 3 Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - personelle, fachliche und finanzielle Unterstützung von Partnerorganisationen und Vorhaben weltweit, die der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung dienen, insbesondere der Förderung gewaltfreier Konfliktbearbeitung, dem Schutz von Menschenrechten, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe aller und einer Kultur des Friedens im lokalen, nationalen und internationalen Kontext,
  - internationale Freiwilligendienste und internationale Friedensfachdienste sowie Friedensdienste im Ausland für KriegsdienstverweigerInnen,

- Bildungsangebote zur Auseinandersetzung mit globalen Themen wie Gewaltfreiheit, Ressourcenverteilung, Gerechtigkeit, Flucht und dem friedlichen Zusammenleben von Kulturen und Religionen,
- lokale, nationale und internationale Netzwerkförderung mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele haben und
- Nothilfe und Unterstützung notleidender Menschen, die von Naturkatastrophen oder Gewalt bedroht sind.

2. Die engagierte Umsetzung dieser Aufgaben geschieht im Geiste eines gewaltfreien, von Nächsten- und Feindesliebe geprägten Dienstes im Dialog zwischen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.

3. Der Verein kann sich bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

#### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Soweit Mitglieder auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres regelt die EIRENE Vereinsordnung.
6. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder Rede-, aber kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands, an den ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten ist. Gegenüber einer Ablehnung eines

Aufnahmeantrages kann der/die Antragstellende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

4. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er kann für juristische und natürliche Personen und für Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

5. Bei Mitgliedern, die abhängig Beschäftigte des Vereins oder dem Verein weisungsrechtlich unterstellt sind, ruht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für die gesamte Zeit ihrer Beschäftigung.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist.
- b) durch förmliche Ausschließung. Sie ist möglich, wenn aufgrund satzungswidrigen Verhaltens eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Ausschließung entscheidet.
- c) bei Auflösung des juristischen Mitglieds oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Tod.

## § 6 Finanzwesen

1. Das Vereinsvermögen wird aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse von privaten Institutionen
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

3. Der Jahresabschluss der Geschäftsstelle ist jährlich durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

## § 7 Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

2. Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach dem Einkommenssteuergesetz ist möglich und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtszuschale für Mitglieder und Fördermitglieder kann in der EIRENE Vereinsordnung geregelt werden.

3. Nach Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere Gremien und Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese haben eine beratende Funktion. Nähere Einzelheiten zu den Zielen, Aufgaben und Mitgliedern der Gremien und Arbeitsgruppen regelt die Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstand. Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Nach Bedarf und Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands kann der Verein eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitenden betreiben, die von einem/r Geschäftsführer/in und einem/r stellvertretenden Geschäftsführer/in geleitet wird.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Legislative des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Einzelmitglieder oder 2 der juristischen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Hat der Verein weniger als 3 juristische Mitglieder reicht das Quorum von einem juristischen Mitglied. Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per Email an die zu Letzt mitgeteilte Email-Anschrift schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die schriftliche Einladung per Post.

3. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen. Die Teilnahme findet dann in einer Videokonferenz statt. Mitglieder werden zum Versammlungsort, an dem Versammlungsleitung und Protokoll physisch anwesend sind, zugeschaltet. Dabei muss die Konferenztechnik so gewählt werden, dass die Mitgliederversammlung alle ihre Aufgaben wahrnehmen kann und die Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht wahrnehmen können. Offene Abstimmungen und geheime Wahlen müssen möglich sein. Die Wahl der geeigneten Konferenztechnik bleibt dem Vorstand vorgehalten.

4. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, so können Entscheidungen getroffen werden. Die Mitgliederversammlung berät konsensorientiert.

- a) Über Grundsätze, Ziele und Kriterien der Programme (siehe 10c)) wird im Konsens entschieden. Bedenken sind zu hören und Entscheidungen weiterzuentwickeln, bis ein Konsens erreicht wurde. Gelingt der Konsens nicht, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, in den Abstimmungsmodus zu wechseln.
- b) Über alle anderen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung im Abstimmungsmodus.

5. Im Abstimmungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die einfache Mehrheit muss sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Mitgliedern gegeben sein. Ihre Stimmen werden getrennt ausgezählt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher, im Original vorgelegter Vollmacht übertragen werden. Je Mitglied ist nur eine Stimme übertragbar. Auf Mitglieder des Vorstands kann keine Stimme übertragen werden.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der MV Rede-, Antrags-, und Stimmrecht.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.
9. Der/die Geschäftsführer/in sowie seine/ihre Stellvertretung nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
10. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Des weiteren können vom Vorstand Gäste mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Der Vorstand kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte bestimmen.
11. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die im Folgenden aufgeführten und ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands
  - c) Verabschiedung der Grundsätze, Ziele und Kriterien der Programme
  - d) Verabschiedung einer Geschäftsordnung
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Verabschiedung des Haushalts
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse zu h) und i) werden mit Zweidrittelmehrheit sowohl der anwesenden juristischen als auch der anwesenden natürlichen Mitglieder gefasst, Beschlüsse zu Punkt j) (Auflösung des Vereins) müssen mit Dreiviertel Mehrheit sowohl der anwesenden juristischen als auch der anwesenden natürlichen Mitglieder gefasst werden.
13. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern per Email an die zu Letzt mitgeteilte Email-Anschrift zugestellt werden. Im Übrigen erfolgt die Zustellung der Vorschläge per Post. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 9 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wählen.

2. Als Vorstandsmitglieder kandidieren und gewählt werden können natürliche Mitglieder sowie Vertreter/innen von juristischen Mitgliedern, sofern sie dazu von deren zuständigen Gremien benannt worden sind. Sie verlieren ihre Vorstandsposition, wenn ihnen vom juristischen Mitglied das Mandat entzogen wird.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, seine/ihre Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in. Dies geschieht regelmäßig nach den Vorstandswahlen und kann wieder geschehen, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
4. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie dessen/deren Stellvertretung als seinen besonderen Vertreter/seine besondere Vertreterin nach Paragraph 30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst. Jedes der drei genannten Vorstandsmitglieder und jede/jeder der beiden besonderen Vertreter/Vertreterinnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied wählen. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit einer Nachwahl. Sie muss geschehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 5 sinkt.
6. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Er legt ihr den Jahreshaushalt zur Verabschiedung vor und informiert die Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht über seine Arbeit.
8. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Die Sitzungsleitung können sich die anwesenden Vorstandsmitglieder teilen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Dabei können digitale Konferenzen gleichwertig eingesetzt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden im Konsens gefasst. Bei Dringlichkeit kann auf eine Abstimmung zurückgegriffen werden, bei der eine einfache Mehrheit entscheidet. Die Dringlichkeit kann vom dem/der Vorsitzenden festgestellt werden. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
10. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (per Email, Fax oder Brief) – mit einfacher Mehrheit – gefasst werden. Die Beschlüsse sind auf der nächsten regulären Sitzung des Vorstandes in das Vorstandsprotokoll aufzunehmen.
11. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Vorstandssitzungen ist zur Teilnahme ohne Stimmrecht der/die Geschäftsführer/in einzuladen. Es können weiterhin zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen werden: Vertreter/innen von Gremien und Arbeitsgruppen, Koordinatoren/Koordinatorinnen, Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, Berater/innen.

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Auflösung des Vereins sind 60 Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die EIRENE-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neuwied, den 15. November 2020